

Akademie für Schießwesen

Merkblatt

Ausbildungslehrgang für Schießstandsachverständige

1. Allgemeines

Die Ausbildung von Sachverständigen, die auf dem Fachgebiet „Sicherheit von nicht-militärischen Schießständen“ tätig sein wollen, erfolgt in zwei getrennten Ausbildungsabschnitten zu je fünf Tagen an der Schießsportschule des DSB in Wiesbaden - Klarenthal.

Im Rahmen des Lehrganges werden die erforderlichen Kenntnisse vermittelt, auf deren Grundlage die Teilnehmer/innen bei zivil und behördlich (nicht militärisch) genutzten Schießstätten planerisch sowie beratend bei der Errichtung mitwirken, gutachterliche Festschreibungen bei Abnahmen neu errichteter Schießanlagen erstellen und sicherheitstechnische Regelüberprüfungen bestehender Schießstände durchführen können.

2. Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung

Sachverständigen müssen allgemein eine besondere Qualifikation besitzen; im Rahmen der Zulassung zu dem speziellen Ausbildungslehrgang für Schießstandsachverständige sind bestimmte fachliche Voraussetzungen im Einzelnen nachzuweisen.

Vorausgesetzt werden eine gehobene technische Ausbildung (Dipl. Ing.), vorzugsweise aus dem bautechnischen Bereich und detaillierte Kenntnisse über Waffen und Munition, so wie sie auf Schießständen insbesondere von Jägern und Sportschützen Verwendung finden, sowie ballistische Grundkenntnisse. (Für Polizeibeamte, die den Lehrgang ausschließlich zur späteren dienstlichen Verwendung besuchen, gelten spezielle Vorgaben.)

Für den Nachweis der detaillierten Kenntnisse über Waffen und Munition reicht die Vorlage einer Sachkundebescheinigung einer schießsportlichen Vereinigung allein nicht aus. Es müssen Kenntnisse über die unterschiedlichen Waffensysteme nachgewiesen werden, insbesondere auch über Jagdwaffen und die dazu bestimmte Munition. Dies kann entweder durch Vorlage der Kopie eines Jahresjagdscheines oder einer Bescheinigung über die Teilnahme an dem entsprechenden Abschnitt (Waffen- und Munitionskunde, Waffenhandhabung und Übungsschießen) eines Ausbildungslehrganges für Jäger erfolgen.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Lehrganges nur wenig auf die unterschiedlichen schießsportlichen Disziplinen der verschiedenen schießsporttreibenden Verbände (z.B. DSB, BDMP, BDS, DSU, ERA) oder Abläufe des jagdlichen Übungs- und Wettkampfschießens eingegangen werden kann. Deshalb müssen sich die Lehrgangsteilnehmer solche Kenntnisse selbst vor Lehrgangsbeginn aneignen, sofern diese nicht bereits durch eigene schießsportliche Betätigung gewährleistet sind.

Als Beispiele sollen hier genannt werden:

- Schießen mit Unterhebel – Repetierbüchsen
- Wurfscheibenschießen (Trap/ Skeet/ Parcours – jagdlich/ sportlich)
- Praktisches Flintenschießen.

3. Anmeldung zum Lehrgang

Die Anmeldung zum Lehrgang erfolgt mit einem vorgegebenen Antragsformular (http://www.akademie-schiesswesen.de/docs/anmeldung_ssv-lehrgang.pdf) direkt an die Geschäftsstelle der AfS.

Der Lehrgangsausrichter behält sich ausdrücklich vor, für die beabsichtigte Tätigkeit als Schießstandsachverständige nicht geeignete Bewerber abzuweisen.

4. Vorzulegende Nachweise

Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Lehrgang sind die nachfolgend genannten Unterlagen zum Nachweis der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen beizufügen:

- fachlicher Werdegang bis zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Ablichtungen der Abschlusszeugnisse der fachbezogenen Ausbildung
- Nachweise der detaillierten Kenntnisse über Waffen und Munition
- Nachweis der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit (Unbedenklichkeitsbescheinigung)
- Erklärung über die Unparteilichkeit bzw. Unabhängigkeit und
- Erklärung über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

Erläuterung über die Erklärung zur Unparteilichkeit bzw. Unabhängigkeit:

Steht ein Schießstandsachverständiger in einem Beschäftigungs-, Mitglieds- und/oder Abhängigkeitsverhältnis zu einer Firma, Vereinigung oder Person, so muss sichergestellt sein, dass ihm keine Weisungen erteilt werden können, die seine tatsächlichen Feststellungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen als Schießstandsachverständiger, vor allem die Ergebnisse seiner Sachverständigentätigkeit, verfälschen können.

Die Erklärung ist von dem Antragsteller in schriftlicher Form abzugeben („Ich erkläre hiermit, dass ich“) Die Bescheinigung über die waffenrechtliche Zuverlässigkeit kann auf Antrag von der waffenrechtlich zuständigen Behörde (Landratsamt, Kreispolizeibehörde etc.) mit dem Hinweis „Nur zur Vorlage bei der Akademie für Schiesswesen“ ausgestellt werden.

Bei Polizeibeamten, die im Rahmen der dienstlichen Aus- und Fortbildung diesen Lehrgang besuchen, entfallen jeweils der Nachweis über die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und die Erklärungen über die Unparteilichkeit bzw. über die geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse.

Bei Personen, die bei einer Ausstattungen für Schießstände herstellenden bzw. vertreibenden Firma beschäftigt sind, ist in der Regel davon auszugehen, dass diese die notwendige Unparteilichkeit nicht besitzen. Hier kommt nur die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung für diesen Lehrgang in Betracht (siehe Nr. 7.).

5. Einladung zum Lehrgang

Erst nach Erreichen einer Mindestteilnehmerzahl wird eine Einladung zum Lehrgang versandt. Der Einladung liegen ein ausführliches Lehrgangsprogramm mit Zeit- und Lehrplan sowie eine Rechnung über die Lehrgangskosten bei.

Die „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen“ (Schießstand-Richtlinien) werden rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn nach Eingang der Überweisung der Lehrgangsgebühren übersandt.

6. Lehrgangskosten

Die Gesamtkosten für den Lehrgang werden derzeit noch festgesetzt.

7. Teilnahmebescheinigung

Über die Teilnahme an diesem Ausbildungslehrgang für Schießstandsachverständige wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Sofern keine Hinderungsgründe wie z.B. in Bezug auf die Unparteilichkeit bzw. Unabhängigkeit entgegenstehen, erhalten die Teilnehmer/ -innen einen speziellen Ausweis für Schießstandsachverständige. Hierbei verpflichten sich die Sachverständigen, regelmäßig an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

8. Termine

Die Termine für die beiden Lehrgangswochen werden am Anfang jeden Jahres festgelegt. Grundsätzlich wird pro Jahr nur ein Ausbildungslehrgang durchgeführt.

D.St.

Stand: 01/2007